



Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen

Leitfaden für die Volksschule des Kantons Bern zum Schuljahr 2020/21

Herausgeber

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Bezugsquelle

Webseite Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Ausgabe

Stand 8. Juli 2020

Änderungsprotokoll

Änderungen zur Version vom 3.7.2020	8.7.2020	<ul style="list-style-type: none">- Kapitel 4: Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten Marginalie «Quarantäne für Schülerinnen und Schüler» Marginalie «Quarantäne für Schulleitungen und Lehrpersonen»
Änderungen zur Version vom 26.6.2020	3.7.2020	<ul style="list-style-type: none">- Einleitung 4. und 5. Absatz- Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation Marginalie «Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting» Marginalie «Partielle Schulschliessung aus organisatorischen Gründen»- Kapitel 2: Personal Marginalie «Personalausfälle»- Kapitel 3: Lager, Schulanlässe und Exkursionen Marginalie «Schulbesuche / Elterngespräche / Elternabende»- Kapitel 4: Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten Neu. Das ursprünglich vorgesehene Kapitel 4 «Vorgehen bei bestätigten Krankheitsfällen an der Schule» wurde gestrichen und der geplante Inhalt in Kapitel 1 integriert.

Einleitung	4
1 Hygienemassnahmen und Organisation	4
2 Personal.....	6
3 Lager, Schulanlässe und Exkursionen	7
4 Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten	7

Einleitung

Nach den Phasen des Fernunterrichts und der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts unter speziellen pädagogischen, personellen und hygienischen Bedingungen, kehrt zum grössten Teil die «Normalität» an die Schulen zurück.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund.

Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/ Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei grösseren Anlässen (Contact Tracing) bleiben sehr wichtig.

Die Abstandregeln sind insbesondere bei Erwachsenen und Jugendlichen so gut als möglich einzuhalten. Bei jungen Kindern unter 10 Jahren ist es nicht möglich, diese in der Praxis umzusetzen. Die jungen Kinder gelten aber nach wie vor nicht als Treiber der Pandemie.

Die Verantwortung der Schulleitungen bleibt gross, denn weiterhin sind pragmatische und auf den Einzelfall angepasste Lösungen zentral. Dabei werden die Schulen von der regionalen Schulaufsicht beraten und unterstützt.

Die im Folgenden aufgeführten Massnahmen und Vorgaben gelten bis auf weiteres und werden bei veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

1 Hygienemassnahmen und Organisation

Weiterhin besteht das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld darin, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer Covid-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Sensibilisierung Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den SuS immer wieder intensiv zu thematisieren und praktizieren, auch sollen die SuS dafür sensibilisiert werden, sich risikofreudig zu verhalten. Eine zweite Ansteckungswelle hätte wieder einschneidende Massnahmen zur Folge.

Schülerinnen und Schüler Kinder insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen.

Auf der Sekundarstufe sollen auch weitere pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden, wenn sie praktisch leistbar und umsetzbar sind (z.B. genügend und grosse Räume, Arbeiten in Gruppen, gestaffelte Pausen, usw.)

Universal
angestrebte
Massnahmen

-
- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
 - Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
 - In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
 - Die vorhandenen Waschbecken in den Schulzimmern und den Toiletten der Schulen sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern weiterzubetreiben. An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder Ähnlichem) sollen Handhygienestationen für Erwachsene zur Verfügung stehen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
 - Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türgriffe, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
 - Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen.
 - Das präventive Tragen von Masken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (wenn eine Person im Schulhaus symptomatisch wird: Gebrauch für den Heimweg respektive für etwaige Warteperiode im Schulhaus). Die Gemeinden, die nicht selber Masken besorgen können, melden sich bei den zuständigen Schulinspektoraten. Wir empfehlen pro zehn Personen (SuS und Lehrpersonen) zwei Masken, jedoch mind. 10 Stück anzuschaffen.

Umgang mit
Quarantäne- und
Isolations-
Massnahmen
im Schulsetting

- Bei Krankheitssymptomen konsultieren die Eltern der SuS und das Schulpersonal die [Informationsseite des BAG](#), ev. einen Arzt.
 - Sowohl für das Schulpersonal wie auch für die SuS sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne verbindlich.
 - Personen, welche selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
 - Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens (oder bei Erwachsenen einen Intimkontakt) mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.
 - Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und Selbstquarantäne umgesetzt **sowie umgehend mit dem Schularzt sowie dem Schulinspektorat Kontakt aufgenommen werden**. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. Das Schulinspektorat berät die Schulen in diesen Fragen.
 - Generelle Schulschliessungen werden im Auftrag des Schularztes und des KAZA verfügt.
-

Partielle Schliessung aus organisatorischen Gründen	<ul style="list-style-type: none"> – Falls gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen oder die Schulorganisation generell erschwert ist, muss mit dem Schulinspektorat Kontakt aufgenommen werden. – SuS die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden im Fernunterricht beschult. – Die Schulleitung bestimmt aufgrund der personellen Ressourcen und der Anzahl abwesenden SuS in Absprache mit dem Schulinspektorat, wie Präsenz- und Fernunterricht organisiert werden (vgl. Kap. 2 Personal) – Es muss unter Umständen mit Abweichungen vom Stundenplan gerechnet werden, falls der Ausfall von Lehrpersonen kompensiert werden muss. Diese Abweichungen sind den Eltern rechtzeitig mitzuteilen. Gleichzeitig ist das Schulinspektorat darüber zu informieren.
---	---

SuS mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern	Diese SuS nehmen wieder am Präsenzunterricht teil und werden durch die entsprechenden Massnahmen geschützt.
---	---

Tagesschule / Schulgänzende Betreuung	<p>Bei den schulergänzenden Massnahmen gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb. Bei der Mahlzeitemenge für die SuS sollten zusätzlich zu den oben genannten Punkten besondere Hygienemassnahmen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung – Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben, geschlossene Behälter, usw.)
---------------------------------------	---

Schulsozialarbeit / HSK	Es gelten bezüglich Schutzmassnahmen die gleichen Bestimmungen wie im Schulbetrieb.
-------------------------	---

Musikschulen	Die entsprechenden Schutzmassnahmen werden vom Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) kommuniziert.
--------------	---

2 Personal

Schulleitungen, Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal mit Erkrankung oder Risiko zur Erkrankung	Die Schulleitung hat eine Stellvertretung bestimmt für den Fall, dass es bei ihr zu einer Erkrankung kommt.
---	---

Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal (z.B. der Tagesschule, Sozialarbeit, usw.), die aufgrund einer Erkrankung ihre Arbeit vor Ort nicht aufnehmen können, verfügen über ein ärztliches Attest. Besonders gefährdete Personen können grundsätzlich wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.

Die Schulleitungen gewährleisten, dass die Lehrpersonen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Ist dies nicht umsetzbar, werden weitere Möglichkeiten geprüft: Trennwände, das Tragen von Masken oder Homeoffice.

Personalausfälle Bei allfälligen Personalausfällen aufgrund von Krankheit kann die Schulleitung Stellvertretungen einsetzen. Klassenhilfen können bei personellen Engpässen in Absprache mit dem Schulinspektorat ebenfalls eingesetzt werden. Bei erschwerter Stellenbesetzung informiert die Schulleitung das Schulinspektorat.

3 Lager, Schulanlässe und Exkursionen

Freibäder Der Besuch der Freibäder ist unter Einhaltung deren Schutzkonzepte möglich.

**Lager / Land-
schulwochen** Klassenlager können durchgeführt werden, wenn ein entsprechendes Schutzkonzept (siehe Kapitel 1) vorliegt. Zudem muss mit Präsenzlisten ein Contact Tracing sichergestellt werden.

Schulanlässe Schulanlässe dürfen mit bis zu 1'000 Personen stattfinden unter Einhaltung eines entsprechenden Schutzkonzepts, das Hygienevorschriften und Abstandsregelung soweit möglich garantiert (z.B. lockere Bestuhlung in der Aula oder Durchführung im Freien). Zudem muss mit Präsenzlisten ein Contact Tracing sichergestellt werden.

**Schulreisen /
Exkursionen** Schulreisen und Exkursionen dürfen durchgeführt werden. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs soll während der Stosszeiten möglichst vermieden werden. Es besteht aktuell eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

**Schulbesuche /
Elterngespräche
/ Elternabende** Die Schulareale sind offen für Eltern und andere Besucher. Es gelten die entsprechenden Hygienemassnahmen und Abstandsregeln.

4 Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaen

**Quarantäne für
Schülerinnen
und Schüler** Falls Kinder und Jugendliche Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen.

Können Schülerinnen oder Schüler aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, werden sie von den Eltern bei der Lehrperson entschuldigt. Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne.

Während der Quarantäne, die als entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Kinder oder Jugendlichen von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen.

Müssen hingegen ganze Klassen oder Schulen geschlossen werden, werden die Kinder oder Jugendlichen im Fernunterricht beschult, der nicht als Absenz gilt (siehe auch Marginalie «Partielle Schulschliessung aus organisatorischen Gründen»).

Quarantäne für
Schulleitungen
und Lehrperso-
nen

Lehrkräften und Schulleitungen, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der [Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer](#) stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die sie nicht als Präsenzunterricht erteilen können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht.

Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen und bei Ausbruch der Krankheit besteht grundsätzlich Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen Krankheit.
